

Überblick über das italienische Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

Dr. Antonio Braggion LL.M., Avvocato in Mailand

Studio Legale Braggion & Partners
Mailand - Treviso

Via San Siro, 27
20149 Milano
Tel.: +39 02 29 00 12 67; Mobile: +39 366 40 93 606
Fax: +39 02 87 15 23 44
e-mail: brglaw@iol.it; info@italrecht.com
<http://www.italrecht.com>

1 Einführung

Dieser Leitfaden bietet einen ersten Überblick über das italienische Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht. Die Darstellung richtet sich sowohl an Praktiker, wie auch an den interessierten Laien. Wegen der ständigen Änderungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Trotz aller Gemeinsamkeiten weist das italienische Erbrecht insbesondere folgende Besonderheiten auf:

- gemeinschaftliche Testamente (z. B. das sog. „Berliner Testament“ zwischen Ehepartnern) sowie Erbverträge sind unzulässig;
- die Erbschaft fällt nicht automatisch einer Person zu, sondern es ist eine Annahmeerklärung notwendig;
- das Pflichtteilsrecht ist wesentlich stärker ausgeprägt.

2 Anwendbares Recht

Wenn ein ausländischer Erblasser Vermögenswerte in Italien hinterlässt, stellen sich oft die folgenden Fragen:

- welches (nationale) Recht ist im konkreten Fall anwendbar?
- war der Erblasser bei Errichtung des eventuellen Testaments testierfähig?
- wurden die Formvorschriften für Testamente eingehalten?

2.1 Das auf die Erbschaft anzuwendende Recht

Das anwendbare Recht in Fällen mit Auslandsbezug wird durch das Internationale Privatrecht (IPR) bestimmt. Das italienische Recht regelt diese Materie in den Artikeln 19 und 46 – 50 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht (Gesetz vom 31.05.1995 Nr. 218).

Nach Art. 46 dieses Gesetzes 218/95 unterliegt die Erbfolge dem nationalen Recht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls (**Staatsangehörigkeitsprinzip**).

Der Erblasser kann jedoch durch eine in Form eines Testaments abgegebene Erklärung die ganze Erbschaft dem Recht des Staats unterwerfen, wo er ansässig ist (**Wohnsitzprinzip**). Eine solche Rechtswahl ist allerdings unwirksam, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im o.g. Staat nicht mehr ansässig war, sondern sich regelmäßig an einem anderen Ort aufhielt (sog. **effektiver Wohnsitz**). Die Rechtswahl ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Erblasser italienischer Staatsbürger ist und diese in Italien ansässige Pflichtteilsberechtigte benachteiligen würde.

Die Erbschaft eines ausländischen Erblassers, auch wenn sie Vermögenswerte in Italien umfasst, bestimmt sich also nach dem nationalen Recht des Erblassers. Ist der Erblasser Italiener, so gilt entsprechend das italienische Erbrecht.

Etwas anderes gilt im Falle von Personen mit **mehreren Staatsangehörigkeiten**. Bei Mehrstaaten kommt gemäß Art. 19 des Gesetzes 218/95 das Recht jenes Staates zur Anwendung, mit welchem die Person die engste Verbindung aufweist (sog. effektive Staatsangehörigkeit); besaß der Erblasser auch die italienische Staatsangehörigkeit, so ist italienisches Recht anzuwenden.

Die **Erbauseinandersetzung**, d. h. die Aufteilung des Vermögens des Erblassers an die Erben, unterliegt demselben Recht, das auf die Erbfolge anzuwenden ist, es sei denn, dass die Miterben einvernehmlich das Recht des Ortes als anzuwendendes Recht erklären, an dem die Erbfolge eröffnet wurde, oder des Ortes, wo sich ein oder mehrere Erbschaftsgüter befinden.

2.2 Die Testierfähigkeit

Die Testierfähigkeit, also die Fähigkeit ein gültiges Testament zu errichten, einschließlich der Modifizierung und des Widerrufs des Testaments unterliegt dem nationalen Recht des Erblassers zur Zeit der Errichtung, bzw. der Modifizierung oder des Widerrufs.

2.3 Die Form des Testaments

Ein Testament ist formgültig, wenn es die gesetzlichen Formvorschriften des Staates wahrt,

- wo der Erblasser das Testament errichtet hat; oder
- dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung oder des Erbfalls hatte; oder
- wo der Erblasser seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hatte.

Auf die Formen und Formvorschriften der einzelnen Testamentstypen wird später eingegangen werden.

3 Nachlassverfahren

Nach italienischem Recht (Artt. 456 ff C.C.) wird die Erbfolge im Zeitpunkt des Todes am Ort des letzten Domizils des Verstorbenen eröffnet.

Die Berufung zur Erbschaft geschieht durch Gesetz ("gesetzliche Erbfolge") oder durch Testament ("testamentarische Erbfolge").

Die **gesetzliche Erbfolge** erfolgt nur, wenn eine testamentarische Erbfolge ganz oder teilweise nicht besteht. Ein Testament kann jedoch die den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Rechte nicht beeinträchtigen.

Gemeinschaftliche Testamente, mit dem sich Ehegatten gegenseitig als Alleinerben und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben einsetzen, und **Erbverträge**, welche die eigene Erbschaft oder eventuelle aus einer noch nicht eröffneten Erbschaft entstehende Rechte betreffen, sind nach italienischem Recht **nichtig** (Art. 458 C.C.).

3.1 **Befugnisse des berufenen Erbens**

Der Erwerb der Erbschaft erfolgt erst durch ihre **Annahme**, aber die Rechtsfolgen der Annahme wirken auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge zurück. Der Annehmende wird also im Ergebnis so gestellt, als hätte er die Erbschaft zum Zeitpunkt ihrer Eröffnung erhalten.

Vor der Annahme der Erbschaft sind zwei verschiedenen Situationen zu unterscheiden, je nachdem, ob der berufene Erbe im Besitz der Erbschaft ist oder nicht.

Der berufene Erbe kann vor der Annahme der Erbschaft eventuelle gerichtliche Maßnahmen zur Sicherung der Erbschaftsgüter (**Besitzschutzklagen**) ausüben, auch wenn er nicht im tatsächlichen Besitz der Erbschaft ist. Diese Verfahren sind darauf gerichtet, sog. Besitzstörungen zu beseitigen, etwa um dem berufenen Erben kurzfristig wieder den Besitz an einer Nachlasssache zu verschaffen.

Er kann ferner Rechtshandlungen zur Sicherung, zur Beaufsichtigung und zur zeitweiligen Verwaltung der Erbschaft vornehmen und mit der vorherigen Bestätigung des Gerichts etwaige unhaltbare Sachen verkaufen lassen.

Schlägt der Berufene die Erbschaft aus, dann gehen die für die o.g. Maßnahmen und Rechtshandlungen aufgewendeten Kosten zu Lasten der Erbschaft.

3.2 **Bestellung eines Nachlassverwalters**

Wenn der berufene Erbe die Erbschaft weder angenommen hat, noch im Besitz derselben ist, kann auch von Amts wegen ein Nachlassverwalter zur Durchführung der dringenden Geschäfte vom zuständigen Gericht des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet wurde, ernannt werden. In diesem Fall ist der berufene Erbe nicht berechtigt, die o.g. Maßnahmen und Rechtshandlungen zur Sicherung bzw. zur zeitweiligen Verwaltung der Erbschaftsgüter auszuüben.

Der Verwalter hat die folgenden Pflichten: die Inventarerstellung zu errichten, die betreffenden Rechte durchzusetzen, zu den gegen die Erbschaft erhobenen Ansprüchen Stellung zu

nehmen, die Erbschaft zu verwalten, das in der Erbschaft enthaltene oder aus dem Verkauf von Erbschaftsgütern erzielte Geld zu hinterlegen. Er kann mit vorheriger Genehmigung des Gerichts die Erbschaftsschulden zahlen und die Vermächnisse erfüllen, es sei denn, dass Einspruch von den Gläubigern bzw. den Vermächtnisnehmern eingelegt wird. In diesem Falle muss er die Verwertung der Erbschaft vornehmen.

Bezüglich des Inventars, der Verwaltung und der Rechnungslegung gelten dieselben Vorschriften, welche auf die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerstellung anwendbar sind.

Mit der Annahme der Erbschaft scheidet der Verwalter aus seinem Amt.

3.3 Annahme der Erbschaft

Die Annahme der Erbschaft kann entweder vorbehaltlos oder unter Vorbehalt der Inventarerstellung erfolgen. Die zweite Art der Annahme ist unabhängig von einem eventuellen Verbot des Erblassers immer möglich und ist im Fall von Minderjährigen oder voll oder beschränkt Entmündigten obligatorisch.

Eine **juristische Person** kann eine Erbschaft nur mit dem o.g. Vorbehalt unter Einhaltung der Vorschriften über die Regierungsgenehmigung annehmen. Diese Regelung betrifft nicht Gesellschaften.

Die Annahme kann ausdrücklich, stillschweigend oder konkludent erfolgen.

3.3.1 Ausdrückliche Annahme

Eine ausdrückliche Annahme erfolgt, wenn der berufene Erbe

- eine entsprechende Erklärung in einer öffentlichen (notariellen) bzw. in einer privaten Urkunde abgegeben hat; oder
- sich als Erbe bezeichnet hat.

Eine unter **Bedingung** oder **Befristung** oder nur bezüglich eines Teils der Erbschaft abgegebene Annahmeerklärung ist **nichtig**.

3.3.2 Stillschweigende Annahme

Eine stillschweigende Annahme liegt unter folgenden Umständen vor:

- der zur Erbfolge Berufene nimmt eine Rechtshandlung vor, die notwendigerweise seinen Willen zur Annahme voraussetzt und zu deren Vornahme er nur in der Eigenschaft als Erbe berechtigt wäre;
- Schenkung, Verkauf oder Abtretung der Erbrechte an einen Dritten oder an einen anderen Mitberufenen;
- Ausschlagung der Erbrechte, wenn sie gegen Entgelt oder nur zugunsten einiger der berufenen Erben erfolgt.

3.3.3 Vorschriften über die Ausübung des Rechts zur Annahme

Wenn der berufene Erbe vor der Annahme stirbt, geht das betreffende Recht auf die Erben über. Das o.g. Recht **verjährt in zehn Jahren** ab dem Tag der Eröffnung der Erbfolge.

Vor der Annahme der Erbschaft kann jeder Interessent bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Festsetzung einer Anmeldefrist für die Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft stellen. Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Erklärung seitens des berufenen Erben, dann erlischt das Annahmerecht.

Besondere Vorschriften betreffen die **Anfechtung der Annahme** wegen Zwang, Arglist, oder Irrtum. Im letzten Falle ist die Anfechtung ausgeschlossen. Wird aber ein Testament nach der Annahme gefunden, das zur Zeit derselben unbekannt war, dann ist der Erbe nicht verpflichtet, die enthaltenen Vermächtnisse über den Wert der Erbschaft hinaus oder unter Schmälerung des ihm zustehenden Pflichtteils zu erfüllen.

3.3.4 Annahme unter Vorbehalt der Inventarerstellung

Die Annahme unter Vorbehalt der Inventarerstellung setzt eine entsprechende vor einem Notar oder dem zuständigen Gericht abgegebene Erklärung voraus. Die Annahme ist dann ins Gerichtsregister und ins Grundstücksregister des Orts der Eröffnung der Erbfolge einzutragen.

Das Inventar kann vor oder nach Abgabe der Annahmeerklärung erstellt werden.

Bei der Annahme unter Vorbehalt der Inventarerstellung ist danach zu unterscheiden, ob der berufene Erbe im Besitz von Erbschaftsgütern ist oder nicht.

3.3.5 Berufener Erbe, der im Besitz von Erbschaftsgütern ist

Das Inventar ist innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Eröffnung der Erbfolge oder der Mitteilung der Erbschaft zu errichten. Geschieht dies nicht binnen dieser Frist, dann ist der berufene Erbe als vorbehaltloser Erbe anzusehen.

Der Berufene, der die o.g. Erklärung noch nicht angegeben hat, muss innerhalb von 40 Tagen ab der Aufstellung des Inventars entscheiden, ob er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt. Nach Ablauf dieses letzten Termins wird er als vorbehaltloser Erbe betrachtet.

Während der für die Errichtung des Inventars und für die Entscheidung vorgesehenen Frist ist der Berufene ermächtigt, die unter 3.1 angegebenen Befugnisse auszuüben und als Beklagter vor dem Gericht für die Erbschaftsangelegenheit aufzutreten.

3.3.6 Berufener Erbe, der nicht im Besitz von Erbschaftsgütern ist

Die Erklärung über die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerstellung lässt sich bis zur Verjährung des Annahmerechts abgeben.

Das Inventar ist innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der o.g. Erklärung zu errichten. Wird das Inventar innerhalb der o.g. Frist nicht aufgestellt, dann wird der berufene Erbe als vorbehaltloser Erbe angesehen.

Wird das Inventar ohne vorherige Annahmeerklärung errichtet, so ist diese innerhalb von 40 Tagen ab der Errichtung des Inventars abzugeben; andernfalls verliert der berufene Erbe das Recht zur Annahme.

Wird die im Absatz 3.3 angegebene Frist festgesetzt, dann ist das Inventar innerhalb derselben Frist zu errichten; gibt der berufene Erbe die Annahmeerklärung ab, ohne das Inventar zu errichten, wird er als vorbehaltloser Erbe angesehen.

3.4 Erbschaftsklage

Der Erbe ist berechtigt, die Anerkennung seiner Eigenschaft gegenüber jedem zu verlangen, welcher die Erbschaftsgüter auch nur zum Teil als Erbe bzw. ohne Titel besitzt, um die Herausgabe dieser Güter zu erlangen.

Die Klage lässt sich auch gegen die eventuellen Rechtsnachfolger dieses Besitzers erheben. Eventuelle Rechte, welche von Dritten aufgrund von mit dem Scheinerben abgeschlossenen entgeltlichen Geschäften erworben wurden, bleiben unberührt, wenn diese beweisen können, dass sie den Vertrag im guten Glauben abgeschlossen haben. Bestimmte Vorschriften gelten für Grundstücke sowie für in öffentliche Register eingetragene bewegliche Sachen.

4 Schuldenhaftung und Möglichkeit der Begrenzung der Schuldenhaftung der Erben

4.1 Konsequenzen des Vorbehalts der Inventarerstellung

Bei dem Vorbehalt der Inventarerstellung wird der Nachlass vom Vermögen des Erben gesondert gehalten. Daraus folgt:

- der Erbe behält gegenüber der Erbschaft alle Rechte und Pflichten, welche er gegenüber dem Erblasser hatte, mit Ausnahme derjenigen, die infolge des Todes erloschen sind;
- der Erbe ist nicht verpflichtet, über den Wert des ihm übertragenen Vermögens hinaus die Erbschaftsverbindlichkeiten und die Vermächtnisse zu erfüllen;
- die Erbschaftsgläubiger und die Vermächtnisnehmer werden hinsichtlich des Nachlasses den Gläubigern des Erblassers gegenüber bevorzugt. Wenn sie ein solches Vorzugsrecht auch für den Fall bewahren wollen, dass der Erbe das Recht auf Inventarerstellung nicht ausübt oder verliert, müssen sie die Absonderung der Güter beantragen.

Der Erbe verwirkt die Rechte aus dem Vorbehalt der Inventarerstellung im Fall von:

- Veräußerung von Erbschaftsgütern ohne gerichtliche Ermächtigung; oder
- falschen Angaben im Inventar.

4.2 Zahlung der Gläubiger und der Vermächtnisnehmer

Die Befriedigung der Gläubiger und der Vermächtnisnehmer kann gemäß den folgenden Modalitäten erfolgen:

- in dem Maße, wie sie sich melden, außer wenn sie Widerspruch erheben oder der Erbe beabsichtigt, das Verwertungsverfahren zu veranlassen;
- Verwertung der Erbschaft;
- Überlassung der Güter.

Das **Verwertungsverfahren** erfolgt im Falle eines eventuellen Einspruchs der Gläubiger bzw. der Vermächtnisnehmer, die dann ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anmelden müssen. Der Erbe erstellt mit der Hilfe eines Notars eine Rangordnung der Gläubiger entsprechend ihres jeweiligen Vorzugsrechts. Wenn keine Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Rangordnung eingelegt wird, wird die Rangordnung endgültig. Die Befriedigung erfolgt dann gemäß der Rangordnung.

Auf Antrag eines der Gläubiger oder eines Vermächtnisnehmers kann eine Frist zur Verwertung der Aktiva der Erbschaft und zur Erstellung der Rangordnung gesetzt werden.

Die Rangordnung ist vom Notar den Gläubigern und Vermächtnisnehmern mitzuteilen und offiziell zu veröffentlichen.

Ist die Rangordnung endgültig oder das Urteil über eventuelle Beschwerden rechtskräftig geworden, dann muss der Erbe die Gläubiger und die Vermächtnisnehmer der Rangordnung entsprechend befriedigen.

5 Pflichtteilsrecht

Die Pflichtteilsberechtigten sind: der Ehegatte, die Kinder, die ehelichen Vorfahren.

Mit der Reform des Familienrechts vom Juli 2013 sind eheliche und nichteheliche Kinder bezüglich ihrer Erbrechte total gleichgestellt. Früher konnten die ehelichen Kinder den den nichtehelichen Kindern zustehenden Anteil der Erbschaft mit Geld oder mit unbeweglichen Sachen derselben abfinden, unter der Bedingung, dass die nichtehelichen Kinder keinen Widerspruch erhoben. Die neuen Vorschriften sind jedoch zur Zeit noch nicht im Kraft getreten.

5.1 Vorbehalt zugunsten der Kinder

Unter Vorbehalt der Vorschriften über das Zusammentreffen des Ehegatten und der Kinder gilt folgendes: hinterlässt ein Elternteil ein einziges Kind, dann ist diesem die Hälfte des Nachlasses vorbehalten. Bei mehreren Kindern wird ihnen ein Anteil von zwei Dritten vorbehalten.

5.2 Zusammentreffen der Ehegatten und der Kinder

Bei dem Zusammentreffen eines einzigen Kindes und des Ehegatten, ist jedem ein Drittel des Vermögens vorbehalten. Bei mehreren Kindern ist diesen zusammen die Hälfte des Vermögens und dem Ehegatten wird ein Viertel des Nachlasses vorbehalten.

5.3 Wiederherstellung des den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Anteils

Testamentarische Verfügungen, die über den Anteil, den der Verstorbene verfügen konnte, hinausgehen, unterliegen bis zu eben diesem Anteil der Kürzung.

Bei einer gesetzlichen Erbfolge werden bei Zusammentreffen von Pflichtteilsberechtigten mit anderen Nachfolgeberechtigten die Anteile, welche den letzteren zuständen, soweit verhältnismäßig gekürzt, als es zur Vervollständigung des den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Anteils notwendig ist. Diese müssen jedoch darauf eventuelle vom Erblasser erhaltene Schenkungen bzw. Vermächnisse anrechnen.

Zur Ermittlung des verfügbaren Teiles sind alle Güter zu berücksichtigen, welche dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes gehörten. Die Schulden sind von der Masse der Güter abzuziehen. Auch die Güter, welche auf Grund von Schenkungen veräußert wurden, sind fiktiv zu ermitteln.

6 Anforderungen an die Formgültigkeit des Testaments

Das italienische Recht unterscheidet zwischen Verfügungen zur Gesamtrechtsnachfolge und zur Einzelrechtsnachfolge. Testamentarische Verfügungen, unabhängig vom genauen Wortlaut bzw. der Bezeichnung, welche der Erblasser verwendet hat, sind als Gesamtrechtsnachfolge anzusehen, wenn sie die Gesamtheit oder einen Anteil des Nachlasses betreffen. Die anderen Verfügungen führen zur Einzelrechtsnachfolge und verleihen die Eigenschaft eines Vermächtnisnehmers.

Die Bezeichnung einzelner oder mehrerer Güter schließt jedoch nicht die Einsetzung als Erben aus, wenn sich ergibt, dass der Erblasser beabsichtigt hat, die o.g. Güter als einen Anteil am Vermögen zuzuwenden.

Bezüglich der Anforderungen an die Formgültigkeit eines Testaments ist zwischen eigenhändig geschriebenem und notariellem Testament zu unterscheiden.

6.1 Eigenhändig geschriebenes Testament

Das eigenhändig geschriebene Testament muss vom Erblasser vollständig per Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Die Unterschrift ist am Ende der Verfügungen anzubringen. Das Datum muss den Tag, den Monat und das Jahr bezeichnen.

6.2 Notarielles Testament

Das notarielle Testament kann öffentlich oder geheim sein.

6.2.1 Öffentliches Testament

Das öffentliche Testament ist von einem Notar in der Anwesenheit zweier Zeugen aufzunehmen. Der Erblasser erklärt dem Notar in der Anwesenheit der Zeugen seinen Willen, der vom Notar aufgeschrieben wird.

Das Testament muss den Ort, das Datum der Aufnahme und die Zeit der Unterzeichnung angeben und ist vom Erblasser, von den Zeugen und vom Notar zu unterschreiben.

6.2.2 Geheimes Testament

Das geheime Testament kann vom Erblasser oder von einem Dritten geschrieben werden. Im ersten Falle ist es vom Erblasser am Ende der Verfügungen zu unterschreiben. Wird das Testament ganz oder teilweise von einem Dritten oder mit mechanischen Mitteln geschrieben, dann ist die Unterschrift des Erblassers auf jedem halben Bogen anzubringen.

Das Papier, auf dem die Verfügungen stehen oder jedes, das als Umschlag dient, muss mit einem Stempel so versiegelt sein, dass das Testament ohne Bruch oder Veränderung weder geöffnet noch entnommen werden kann.

Das Testament ist dem Notar vor zwei Zeugen vom Erblasser zu übergeben, der erklärt, dass das Papier sein Testament enthalte. Eine Urkunde über die Aufnahme des Testaments ist auf dem Papier oder dem Umschlag zu schreiben, die dann vom Notar, den Zeugen und vom Erblasser zu unterzeichnen ist.

6.3 **Nichtigkeit des Testaments**

Ein Testament ist in den folgenden Fällen nichtig:

- im Fall von einem **eigenhändig geschriebenen Testament**: wenn es nicht eigenhändig geschrieben wurde oder wenn die Unterschrift fehlt;
- im Fall eines **notariellen Testaments**: wenn die schriftliche Abfassung der Erklärungen des Erblassers durch den Notar fehlt oder wenn das Testament vom Notar oder vom Erblasser nicht unterschrieben wurde.

Das Testament kann von jedem eventuellen Interessenten aufgrund jedes anderen Formfehlers für nichtig erklärt werden.

Ein geheimes Testament, das die vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Wirkung eines eigenhändig geschriebenen Testaments, wenn es die Erfordernisse eines solchen Testaments erfüllt.

7 **Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer**

7.1 **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Begünstigte	Wert der Güter	Grundstücke	Andere Güter
Ehepartner, Verwandte in direkter Linie	bis zu 1.000.000,00 €	keine	keine
	über 1.000.000,00 €	4% auf den Wert über	4% auf den Wert über

		1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
Bruder und Schwester	bis zu 100.000,00 €	keine	keine
	über 100.000,00 €	6% auf den Wert über 100.000,00 €	6% auf den Wert über 100.000,00 €
Verwandte bis zum 4. Grad, Verschwägerte in direkter Linie und in Nebenlinie bis zum 3. Grad	immer	6%	6%
andere Subjekte	immer	8%	8%

7.2 Erbschaft von Immobilien

Im Falle von Immobilien fallen neben der Erbschaftsteuer zusätzlich Register, Hypothekar- und Katastersteuer an.

Befindet sich im Nachlass eine in Italien gelegene Immobilie, dann muss innerhalb von 12 Monaten ab Eröffnung der Erbschaft eine Erbschaftsteuererklärung (*dichiarazione di successione*) gegenüber der Erbschaftsteuerbehörde (*Ufficio del Registro*) am letzten Wohnsitz des Erblassers abgegeben werden. War der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland oder ist dieser unbekannt, ist das *Ufficio del Registro Successione* in Rom für die Entgegennahme der Erbschaftsteuererklärung zuständig.

Zudem muss innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Erbschaftsteuererklärung bei der *Agenzia del Territorio* die Umschreibung der Immobilie (*voltura catastale*) auf den Erben beantragt werden. Hierbei muss die Eingangsbestätigung über die Erbschaftsteuererklärung (*ricevuta di presentazione della dichiarazione di successione*) vorgelegt werden, die von der Steuerbehörde ausgestellt wurde.

Bei verspäteter Anzeige der Erbschaft gegenüber den Behörden werden abhängig von der Dauer hohe Strafgebühren fällig.

Folgende Dokumente und Angaben müssen im Verfahren beigebracht werden:

- Personalien, Wohnsitz und italienische Steuernummer (*codice fiscale*, die bei der *Agenzia delle Entrate* oder den italienischen Auslandsvertretungen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses beantragt werden kann) der Beteiligten;
- Todbeurkunde (*certificato di morte*);
- Beglaubigte Kopien von eventuellen Testamenten, samt Nachweise über deren Eröffnung und Registrierung, bzw. Erklärung des Erblassers über die Erben und Verwandtschaftsverhältnisse (*dichiarazione sostitutiva di atto di notorietà*);
- Bescheinigung über den Familienstand von dem Erblasser und den Erben (*certificato di stato di famiglia*);
- Aufenthaltsbescheinigung (*certificato di residenza*);

- bei Immobilien/Unternehmen im Nachlass: Katasterauszüge, Steuerklärungen; für die Umschreibung der Immobilie, die Eingangsbestätigung der Steuerbehörde hinsichtlich der Erbschaftsteuererklärung (*ricevuta di presentazione della dichiarazione di successione*).

Begünstigte	Hypothekensteuer	Katastersteuer
Alle	wenn es sich um das erste Haus des Erblassers handelt: 168,00 €, sonst 2%	wenn es sich um das erste Haus des Erblassers handelt: 168,00 €, sonst 1%

Stand: Oktober 2013

ANHANG

1. Auszug aus dem italienischen Zivilgesetzbuch (codice civile)

Art. 456

Eröffnung der Erbfolge

Die Erbfolge wird zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen am Ort seines letzten Domizils eröffnet.

Art. 457

Berufung zur Erbschaft

- (1) Die Berufung zur Erbschaft erfolgt aufgrund der gesetzlichen Regelungen oder durch Testament.
- (2) Die gesetzliche Erbfolge tritt nur insoweit ein, als es vollständig oder teilweise an einer testamentarischen Erbfolge fehlt.
- (3) Verfügungen in Testamenten können die den Pflichtteilsberechtigten gesetzlich vorbehaltenen Rechte nicht beeinträchtigen.

Art. 458

Verbot von Rechtsgeschäften über die Erbschaft

- (1) Mit Ausnahme von der von den Artt. 768-bis ff. getroffenen Regelungen ist jedwede Vereinbarung nichtig, mit der jemand Verfügungen über die eigene Erbfolge trifft.
- (2) In gleicher Weise ist jede Rechtshandlung nichtig, mit der jemand über Rechte verfügt, die ihm aus einer noch nicht eröffneten Erbschaft zustehen können, oder mit der auf diese Rechte verzichtet wird.

Art. 459

Erwerb der Erbschaft

Die Erbschaft wird mit deren Annahme erworben. Die Annahme wirkt auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft zurück.

Art. 470

Vorbehaltlose Annahme und Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung

Eine Erbschaft kann vorbehaltlos oder mit dem Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen werden. Die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung kann auch trotz eines entgegenstehenden Verbotes des Erblassers erfolgen.

Art. 474

Arten der Annahme

Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Art. 475

Ausdrückliche Annahme

- (1) Eine ausdrückliche Annahme liegt dann vor, wenn der zur Erbschaft Berufene, in einer öffentlichen oder einer privaten Urkunde, die Annahme der Erbschaft erklärt oder sich als Erbe bezeichnet hat.
- (2) Eine Annahmeerklärung unter einer Bedingung oder einer Befristung ist nichtig.
- (3) Gleichfalls ist eine Erklärung nichtig, mit der eine Erbschaft nur teilweise angenommen wird.

Art. 476

Stillschweigende Annahme

Eine stillschweigende Annahme liegt vor, wenn der zur Erbschaft Berufene eine Handlung unternimmt, die notwendigerweise seinen Willen voraussetzt, die Erbschaft anzunehmen und die vorzunehmen er nur als Erbe berechtigt wäre.

Art. 479

Übergang des Annahmerechts

- (1) Wenn der zur Erbschaft Berufene stirbt, ohne diese angenommen zu haben, dann geht das Recht zur Annahme auf dessen Erben über.
- (2) Wenn sich diese nicht einigen können, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, so erwirbt derjenige, der sie annimmt, alle Rechte und Nachlassverbindlichkeiten, während derjenige, der sie ausschlägt, hiervon ausgenommen bleibt.
- (3) Die Ausschlagung der Erbschaft, die der zur Erbschaft Berufenen hinterlässt, umfasst auch die Ausschlagung derjenigen Erbschaft, die diesem angefallen ist.

Art. 480

Verjährung

- (1) Das Recht, die Erbschaft anzunehmen, verjährt in zehn Jahren.
- (2) Die Frist läuft ab dem Tag der Eröffnung der Erbschaft und im Falle einer bedingten Einsetzung ab dem Tag, an dem die Bedingung eintritt. *Bei der eventuellen gerichtlichen Feststellung der Ehelichkeit läuft die Frist ab dem Tag, an dem das Urteil, das die Ehelichkeit festgestellt hat, rechtskräftig geworden ist.* (ergänzt durch das Ministerialdekret vom 12. Juli 2013 Nr. 14)
- (3) Die Frist läuft nicht für die nachfolgend zur Erbschaft Berufenen, wenn die vorrangig Berufenen diese angenommen haben und erst nachträglich deren Erbschaftserwerb hinfällig geworden ist.

Art. 484

Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung

- (1) Die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber einem Notar oder einem Geschäftsstellenbeamten des Amtsgerichts des Bezirks, in dem die Erbschaft eröffnet worden ist, die in das Erbregister, das beim gleichen Amtsgericht aufbewahrt wird, einzutragen ist.

- (2) Die Erklärung muss innerhalb eines Monats nach der Eintragung auf Veranlassung des Geschäftsstellenbeamten bei demjenigen Liegenschaftsregisteramt eingetragen werden, in dessen Bezirk die Erbfolge eröffnet worden ist.
- (3) Der Erklärung muss eine Inventarerrichtung gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung vorgehen oder ihr folgen.
- (4) Wenn das Inventar vor Abgabe der Erklärung errichtet wurde, muss im Register auch das Datum der Errichtung vermerkt werden.
- (5) Wenn das Inventar nach Abgabe der Erklärung errichtet wurde, muss der Beamte, der diese entgegengenommen hat, innerhalb eines Monats eine Anmerkung mit dem Datum der Errichtung des Inventars in das Register eintragen lassen.

Art. 519

Ausschlagungserklärung

- (1) Die Ausschlagung der Erbschaft hat mit einer Erklärung zu erfolgen, die von einem Notar oder einem Geschäftsstellenbeamten desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Erbfolge eröffnet worden ist, aufgenommen und in das Erbregister eingetragen wird.
- (2) Die unentgeltliche Ausschlagung zugunsten all derjenigen, denen der Anteil des Ausschlagenden angefallen wäre, hat keine Wirkung solange nicht auf Veranlassung irgendeiner Partei die im vorhergehenden Absatz angegebenen Formen eingehalten sind.

Art. 520

Bedingte, befristete oder für einen Teil vorgenommene Ausschlagung

Eine unter einer Bedingung oder Befristung oder nur für einen Teil der Erbschaft vorgenommene Ausschlagung ist nichtig.

Art. 533

Der Begriff der Erbschaftsklage

- (1) Der Erbe kann die Anerkennung seiner Erbeneigenschaft gegenüber jedem verlangen, der alle oder einen Teil der Erbschaftsgüter als Erbe oder ohne jeden Rechtsgrund besitzt, um die Herausgabe dieser Güter zu erlangen.
- (2) Der Klageanspruch verjährt nicht; davon unberührt bleiben die Wirkungen der Ersitzung einzelner Güter.

Art. 536

Pflichtteilsberechtigte

- (1) *Das Gesetz behält zugunsten der folgenden Personen einen Anteil der Erbschaft oder andere Erbfolgerechte vor: dem Ehegatten, den Kindern, den Vorfahren.*
- (2) *Den Kindern sind die Adoptivkinder gleichgestellt.*
- (3) *Das Gesetz behält zugunsten der Nachkommen der Kinder, die an deren Stelle zur Erbfolge gelangen, dieselben Rechte vor, die den Kindern vorbehalten sind.*
- (modifiziert durch das Ministerialdekret vom 12. Juli 2013 Nr. 14)

2. Auszug aus dem italienischen internationalen Privatrecht (IPR)

Gesetz vom 31. Mai 1995 Nr. 218 „Reform des italienischen internationalen Privatrechtssystems“

Art. 19

Flüchtlinge, Staatenlose und Personen mit mehreren Staatsbürgerschaften

1. In den Fällen in welchen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf das nationale Recht einer Person verweisen, ist im Falle von Flüchtlingen oder Staatenlosen das Recht des Ansässigkeitsstaates, und in Ermangelung dessen, das Recht des Wohnsitzstaates anzuwenden.

2. Hat eine Person mehrere Staatsbürgerschaften, kommt das Recht jenes Staates zur Anwendung, mit welchem die Person die engste Verbindung aufweist. Sollte die Person unter anderem Inhaber der italienischen Staatsbürgerschaft sein, hat diese den anderen gegenüber Vorrang.

Art. 46

Die Erfolge von Todes wegen („successione per causa di morte“)

1. Die Erfolge von Todes wegen wird durch das nationale Recht, zum Zeitpunkt des Todes, desjenigen geregelt, um dessen Erbschaft es sich handelt.

2. Die Person, um deren Erbschaft es sich handelt, kann die gesamte Erbschaft, mittels einer testamentarischen Verfügung, dem Recht des Staates unterwerfen, in dem sie ihren Wohnsitz hat. Die Verfügung bleibt jedoch ohne Wirkung, wenn die Person, um deren Erbschaft es sich handelt, zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in jenem Staat wohnhaft war, dessen Recht sie die Erbschaft unterworfen hat. Im Falle der Erbschaft eines italienischen Staatsbürgers beeinträchtigt die Verfügung, mittels derer die Erbschaft dem Recht eines anderen Staates unterworfen wurde, die Rechte, welche das italienische Recht für die in Italien, zum Zeitpunkt des Todes der Person um dessen Erbschaft es sich handelt, wohnhaften Pflichtteilsberechtigten vorsieht, nicht.

3. Die Erbschaftsteilung wird durch das auf die Erbschaft anwendbare Recht geregelt, es sei denn, dass die Erben, im gegenseitigen Einvernehmen, die Erbschaftsteilung dem Recht des Staates unterworfen haben, in dem die Erbschaft eröffnet wurde bzw. dem Recht des Staates, in welchem sich ein oder mehrere Erbschaftsgüter befinden.

Art. 47

Testierfähigkeit

1. Die Fähigkeit mittels Testament zu verfügen, die testamentarische Verfügung abzuändern oder zu widerrufen wird durch das nationale Recht des Verfügenden zum Zeitpunkt der Testamentserstellung, der Veränderung oder des Widerrufs geregelt.

Art. 48

Form des Testaments

1. Das Testament ist in Bezug auf die Formerfordernisse rechtsgültig, wenn es als solches vom Recht des Staates angesehen wird, in welchem das Testament verfasst wurde, oder vom Recht der Staates,, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserstellung bzw. des Todes war, oder in welchem der Erblasser wohnhaft bzw. ansässig war.

Art. 49

Erfolge des Staates

1. Wenn das auf die Erbschaft anwendbare Recht, im Falle der Ermangelung von Erben, die Erbschaft nicht dem Staat zuweist, fallen die in Italien gelegenen Erbschaftsgüter dem italienischen Staat zu.

Art. 50

Gerichtsbarkeit im Rahmen der Erbfolge

Im Rahmen der Erbfolge besteht die Zuständigkeit der italienischen Gerichtsbarkeit:

- a) wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes italienischer Staatsbürger war;
- b) wenn die Erbschaft in Italien eröffnet wurde;
- c) wenn der Teil der Erbschaftsgüter, welche den höchsten wirtschaftlichen Wert haben, in Italien gelegen sind;

- d) wenn der Beklagte in Italien ansässig oder wohnhaft ist oder wenn er die italienische Gerichtsbarkeit angenommen hat, es sei denn, die Klage betrifft im Ausland gelegene unbewegliche Sachen;
- e) wenn die Klage in Italien gelegene Sachen betrifft.

3. Glossar der wichtigsten italienischen Fachbegriffe zum Erbrecht

Anwalt	avvocato
C.C. (codice civile)	Italienisches Zivilgesetzbuch
Steuernummer	codice fiscale
Eigentumsumschreibung v. Immobilien	voltura catastale
Erbschaftsannahme	accettazione dell' eredità
Erbausschlagung	rinunzia/rinuncia all' eredità
Erbe	(Person:) erede, (Vermögen:) eredità, asse, massa ereditaria, caduto in successione
Erblasser	<i>de cuius</i> , testatore
Erbschaftsteuerbehörde	Ufficio del Registro
Erbschaftsteuererklärung	dichiarazione di successione
Erklärung über den Familienstand	certificato di stato di famiglia
Erstwohnsitz	prima casa
Gebühren	imposta di bollo
Gesetzliche Erbfolge	successione legittima
Hypothekensteuer	imposta ipotecaria
Internationales Privatrecht	diritto internazionale privato (geregelt im Gesetz vom 31.05.1995 Nr. 128)
Katastersteuer	imposta/tassa catastale
Katasterwert	rendita catastale
Meldebescheinigung	certificato di residenza
Nachlassinventar	inventario (dei beni) dell' eredità
Nachlassregister	registro delle successione
Nachlassverwalter	amministratore dell' eredità
Notar	notaio
Pflichtteil	quota di legittima, legittima, quota indisponibile, riserva
Pflichtteilsberechtigter	legittimario, riservatario
Pflichtteilsrecht	successione necessaria
Registersteuer	imposta di registro
Sterbeurkunde	certificato di morte
Steuerberater	commercialista
Testamentarische Erbfolge	successione testamentaria
Vermächtnis	legato
Vermächtnisnehmer	legatario
Vermögen	patrimonio
Verstorbener	defunto